

Ziffer 2270 GOZ

Zahntechnische Leistungen bei Herstellung von Provisorien

Die Gebührennummer 2270 GOZ beschreibt das „Provisorium im direkten Verfahren“. Dabei handelt es sich in der Regel um ein „Sofortprovisorium“, mit dem ein beschliffener Zahn bzw. ein Implantat direkt versorgt werden kann (Herstellung im Mund des Patienten).

Durch die Neugestaltung der Leistungsbeschreibung der Ziffer 2270 in der novellierten GOZ kann eine zahntechnische Position für das „Herstellen einer provisorischen Krone“ (z.B. BEB-Ziffer 1401) nicht mehr zusätzlich berechnet werden! Das einfache Ausarbeiten am Behandlungsstuhl ist Leistungsbestandteil der Ziffer 2270 GOZ und stellt keine zahntechnischen Leistung dar, die gesondert berechnet werden kann.

Dennoch ist es weiterhin zulässig, dass neben der abgegoltenen klinischen Anpassung des Provisoriums weitere Leistungen nach § 9 GOZ anfallen, die dem Patienten in Rechnung gestellt werden können. Beispielhaft ist die Tiefzieh-schiene zur Schaffung einer Hohlform zu nennen oder Form-Oberflächenveränderungen des Provisoriums aus funktionellen, prothetischen oder gnathologischen Gründen).

Nur für Provisorien, die ästhetisch anspruchsvoll und/oder aufwändig ausgearbeitet oder umgestaltet werden, können gemäß § 9 GOZ zahntechnische Leistung über den Eigenlaborbeleg berechnet werden. Beispiele wären: Oberflächenvergütung durch Hochglanzpolitur am Poliermotor im Eigenlabor oder einanatomisches/gnathologisches Ausarbeiten. In der Rechnung sollte beachtet werden, dass die zahntechnische Leistung in ihrer Beschreibung das über den Leistungsinhalt der GOZ-Nr. 2270 hinausgehende umfangreiche Aus- oder Bearbeiten des Werkstückes hervorhebt. Mit Erstattungsschwierigkeiten

durch private Kostenträger ist erfahrungsgemäß jedoch immer zu rechnen.

Soweit im Einzelfall keine BEB-Ziffer für die erbrachte zahntechnische Leistung vorhanden ist (z.B. Oberflächenvergütung durch Hochglanzpolitur) können auch „eigene“ BEB-Nummern und Leistungsbeschreibungen verwendet werden. Die Berechnung der Laborleistungen ist dabei individuell nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten und unter Berücksichtigung aller anfallenden labortechnischen Maßnahmen zu kalkulieren.

Abschließend möchten wir erneut darauf hinweisen, dass zu den Provisoriumsnummern 2270/5120/5140 keine Materialkosten für den Kunststoff berechnet werden dürfen. In der GOZ ist der Kunststoff für Provisorien weder in den „Allgemeinen Bestimmungen“ noch in Berechnungsbestimmungen zu bestimmten Leistungen (z.B. 2270, 5120, 5140) als „gesondert berechnungsfähig“ ausgewiesen. Die Berechnung des Abformmaterials ist dagegen zulässig.

Dipl.-Stom. Andreas Wegener
Birgit Laborn
GOZ-Referat

Immer wieder nachgefragt

Wie kann die Entfernung eines Zahnfragments/Zahnwand berechnet werden?

Antwort: Die Berechnung erfolgt regulär nach der Ziffer Ä 2009 oder Ä 2010. Eine Analogberechnung kommt hier nicht zur Anwendung.

GOZ-Referat